

3. AUSGABE - JANUAR 2009

Beitragspflichten in Frankreich und Schutz der Mitarbeiter

Arbeitgeber ohne Niederlassung in Frankreich

Centre national
FIRMES ÉTRANGÈRES



Für Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Frankreich haben, ist eine neue Vorgehensweise eingeführt worden zur Anmeldung des Unternehmens und derjenigen Mitarbeitern, für die das französische Sozialversicherungssystem zuständig ist.



Demgemäß muss das Unternehmen sich beim Centre National Firmes Etrangères (CNFE) als Arbeitgeber anmelden. Die Urssaf kümmert sich dann darum, die verschiedenen Sozialversicherungsanstalten, bei denen der Arbeitgeber gemeldet sein muss, zu unterrichten.

In dieser Broschüre informieren die verschiedenen Sozialversicherungsanstalten die betroffenen Arbeitgeber über:

- die Formalitäten, die zu erledigen sind ;*
- die Rechte der Mitarbeiter, für die das französische Sozialversicherungssystem zuständig ist.*

Der Arbeitgeber kann vertraglich einen Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich bestimmen, der persönlich für die vorgeschriebenen Erklärungen und Beitragszahlungen haftet.

Inhalt...



Pflichtsozialversicherung in Frankreich

CNFE - Sozialversicherung	4
Pôle emploi services - Arbeitslosenversicherung.....	4
Novalis Taitbout - Zusatzrente	4
Witterungsbedingte Arbeitsausfälle im Bau	4

Wen betrifft diese Regelung ?

Betroffene Unternehmen, betroffene Mitarbeiter	5
--	---

Formalitäten und Meldepflichten

Meldung des Unternehmens	6
Meldung der Mitarbeiter	6
Meldung der Gehälter	6
Beitragszahlungen	7

Übersichtstabelle	8
-------------------------	---

Die Rechte der Mitarbeiter

Sozialversicherung	9
Arbeitslosigkeit	9
Zusatzrente	9
Urlaub im Hoch- und Tiefbau	9

Gesetzestexte	10
---------------------	----

Nützliche Adressen	11
--------------------------	----

Pflichtsozialversicherung in Frankreich

Der Arbeitgeber muss anlässlich einer jeden Gehaltsauszahlung dem Mitarbeiter einen Lohnschein aushändigen. Er zieht den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen vom Bruttolohn ab.

Er überweist die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen an die zuständigen Anstalten.

Verantwortlich für die Meldungen und die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter.

Beiträge werden von folgenden Anstalten eingezogen:

CNFE

Das CNFE zieht die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zum Nationalfonds für Wohnhilfe (FNAL) und gegebenenfalls den Beitrag zum öffentlichen Verkehr (VT) ein (Siehe Tabelle Seite 8).

Pôle emploi services

Der Pôle Emploi Services zieht die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge für den Verband zur Absicherung von Lohnzahlungen (AGS) ein.

Novalis Taitbout

Die Versicherungsanstalt NOVALIS-TAITBOUT zieht die Beiträge zu den Zusatzrentenversicherungen ein außer bei Handelsvertretern*.

** Siehe Begriffserläuterungen am Ende der Broschüre.*

Für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus

CCPBRP

Zieht die Abgaben für bezahlten Urlaub, für witterungsbedingte Arbeitsausfälle und zur Vorbeuge gegen Arbeitsunfälle ein.

Wen betrifft diese Regelung ?

Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind Arbeitgeber ohne angemeldete Niederlassung* in Frankreich.

* *Produktionsstätte, Handelsagentur...*

Nicht betroffen sind Unternehmen :

- die gelegentlich unregelmäßig Beschäftigte des Bühnen- und Show-Wesens einstellen. Für diese ist die Anstalt Pôle emploi services-(CNCS) betrieben wird (www.guso.com.fr).
- die Handelsvertreter beschäftigen, die für mehrere Firmen zugleich arbeiten. Für diese sind die Anstalten CCVRP und OMNIREP zuständig (Anschriften auf Seite 11) ;
- Angestellte im Stierkampfwesen (Matadoren, Pikadoren, Banderillos...) beschäftigen. Für diese ist die Urssaf von Nîmes zuständig (www.nimes.urssaf.fr).

Ebenfalls nicht betroffen sind monegassische Unternehmen, für die Urssaf von Nizza zuständig ist (www.nice.urssaf.fr).

Betroffene Arbeitnehmer

Gemäß dem Grundsatz der Territorialität unterstehen Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit teils oder vollständig in Frankreich ausüben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz dem französischen Sozialversicherungssystem.

Von diesem Grundsatz kann aufgrund von EU-Bestimmungen und bilateralen Sozialversicherungsabkommen in gewissen Fällen abgesehen werden :

- bei ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern ;
- bei Arbeitnehmern, die in mehreren Ländern arbeiten.

Genauere Informationen dazu finden Sie bei internationalen Verbindungsstelle CLEISS : www.cleiss.fr

Formalitäten und Meldepflichten

Die CNFE stellt den Arbeitgebern die für die Anmeldung des Unternehmens und die Meldung der Einstellung von Mitarbeitern nötigen Formulare zur Verfügung.

Meldung des Unternehmens

Das Unternehmen füllt das Formular E0 aus, auf welchem es sich als Unternehmen, das dem französischen Sozialversicherungssystem unterstehende Mitarbeiter beschäftigt, meldet, und sendet es an die CNFE. Das Formular E0 ist auf der Homepage **www.net-entreprises.fr** verfügbar. Daraufhin teilt das staatliche Amt für Wirtschaftsstatistik INSEE dem Unternehmen eine Firmennummer (SIRET-Nr.) zu. Die SIRET-Nummer wird vom Unternehmen bei seinen Angelegenheiten mit allen betroffenen französischen Sozialversicherungsanstalten benötigt:

- CNFE ;
- Pôle emploi services ;
- Novalis Taitbout ;
- gegebenenfalls CCBRP.

Diese Anstalten wenden sich selbsttätig an den gemeldeten Arbeitgeber. Im Falle von Änderungen (Adresse, Ernennung eines neuen Vertreters...) oder Einstellung der Tätigkeit sendet der Arbeitgeber das Formular E2/E4 an die Urssaf des Departements Bas-Rhin. Auch dieses Formular ist auf der Homepage **www.net-entreprises.fr** verfügbar.

Hinweis, Wenn der Arbeitgeber in Frankreich eine Niederlassung gründet, ist das besondere Verfahren für Arbeitgeber ohne Niederlassung nicht mehr anwendbar. Auch in diesem Fall muss der Arbeitgeber das Formular E2/E4 an die Urssaf des Departements Bas-Rhin einreichen.

Meldung der Mitarbeiter

Vor jeder Einstellung muss der Arbeitgeber die so genannte Einfache Meldung von Einstellungen (DUE) einreichen. Dank dieses vereinfachten Verfahrens wird mit einer einzigen

Meldung allen Formalitäten der Einstellung Rechnung getragen. Diese Meldung kann online auf der Homepage **www.net-entreprises.fr** durchgeführt werden.

Meldung der Gehälter

Meldefomulare

Sie müssen an jede der betroffenen Anstalten ausgefüllt, datiert, unterzeichnet und fristgerecht zurückgesandt werden.

Auf den Formularen ist insbesondere einzutragen :

- **anzahl der Beschäftigten** ;
- **berechnungsgrundlage der Beiträge** in euro, d.h. der Betrag der

sozialabgabepflichtigen Vergütungen (Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen) ;

- **Betrag der fälligen Sozialabgaben** in Euro unter Anwendung der am Zahlungstag geltenden Beitragsätze und Höchstbemessungsgrundlagen.

Wann ?

Der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter reicht ein

Jeden Monat bzw. Jedes Quartal :

- gesonderte Erklärungen an die jede einzelne Anstalt oder einfach nur die « Einheitserklärung der Sozialabgaben » (DUCS) online auf der Homepage **www.net-entreprises.fr**
- die Aufstellung der Beiträge zur Zusatzrente.

Jährlich

- die Jahreserklärung der sozialen Daten an die Regionale Altersversicherungskasse (CRAV - Centre régional TDS) ;
- die zusammenfassende Aufstellung der Abgaben an die Urssaf ;
- die eine Erklärung zum Jahresausgleich an die GARP (PÔLE EMPLOI) ;
- die Erklärung zum Jahresausgleich an Taitbout.

Unternehmen des Bauwesens reichen eine vereinheitlichte automatisierte Erklärung der sozialen Daten an die CCPBRP ein.

Beitragszahlungen

Die Beitragszahlungen müssen fristgerecht an die einzelnen Anstalten gezahlt werden.

Zahlungsweisen :

- **Überweisung** ;
- **Scheck** ;
- **Online**, (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt).

Hinweis: Das Unternehmen muss Bank- und Überweisungsgebühren berücksichtigen, dergestalt, dass die Anstalten die fälligen Beträge in ungekürzter Höhe erhalten.

Zusammenfassung der Abgaben

Die Tabelle auf Seite 8 fasst die Beiträge und Abgaben zusammen, die an die einzelnen Anstalten zu entrichten sind, die dadurch gedeckten Risiken, die Bemessungsgrundlagen, die Häufigkeit der abzugebenden Erklärungen und die Zahlungsweise. Sämtliche Erklärungen können der

Einfachheit halber auf **www.net-entreprises.fr** abgegeben werden.

Weiter Informationen...

auf Französisch : http://www.net-entreprises.fr/html/societes_etrangeres.htm

auf Englisch : http://www.net-entreprises.fr/html/foreign_companies.htm

Zusammenfassende Tabelle

Anstalt	Ursach	Garp (PÔLE EMPLOI)	TAITBOUT group		CCPBRP
			CRE	IRCAFEX	
Beiträge Abgaben gedeckte Risiken	Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Sterbefall, Alter, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, die Abgaben CSG und CRDS, Familienleistungen, Pflegeabgabe CSA, Wohngeld, Transport	Arbeitslosigkeit, Absicherung der Lohnzahlung bei Konkurs	Zusatzrente ARRCO	Zusatzrente AGIRC	Bezahlter Urlaub, witterungsbe- dingte Arbeitsausfälle, Vorbeuge von Arbeitsunfällen
Bemessungsgru- ndlage	Die Beiträge werden als Prozentsätze der Bruttolöhne einschließlich Zulagen, Entschädigungen, Sachbezügen und Naturalvergütungen usw. berechnet. Die französische Sozialgesetzgebung schreibt Mindestveranlagungen vor. Gewisse Abgaben werden unter Berücksichtigung der Jahresbeitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung berechnet.				
Häufigkeit der Erklärungen	Bis einschließlich 9 Mitarbeiter quartalweise, ab 10 Mitarbeitern monatlich. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.		Quartalweise. Außerdem eine Jahreszusammenfassung.		Monatlich
Zahlungsweise	Überweisung, Scheck oder online (sofern das Unternehmen über ein Bankkonto in Frankreich verfügt)				

INPR (Institution Nationale de Prévoyance des Représentants – Nationale Vorsorgeanstalt für Handelsvertreter) erhebt gemäß Artikel 7 des Tarifvertrags für höhere Angestellte vom 14. März 1947 für die Sterbe-, Invaliditäts- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung einen Beitrag von 1,50% des Gehalts im Rahmen der monatlichen Höchstbemessungsgrenze der Sozialversicherung für die in den Artikeln 4 und 4b und in Anhang IV des Tarifvertrags genannten Personengruppen.

Die Rechte der Mitarbeiter

Die Beiträge, die der Arbeitgeber an die verschiedenen Institutionen entrichtet, dienen zur Finanzierung sozialen Absicherung der Mitarbeiter.

Sozialversicherung

Die französische Sozialversicherung zahlt an die Versicherten Leistungen bei:

- krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Invalidität, Tod (Krankengeld, Unfallrenten, Erstattung von Arztkosten usw...);

- altersrente (Grundrente) ;
- familienleistungen (Kindergeld, Wohngeld...);
- beihilfen zur selbständigen Lebensführung (pflegebedürftige alte Menschen und Behinderte).

Arbeitslosigkeit

Verliert ein Arbeitnehmer seine Arbeit, kann er unter gewissen Voraussetzungen Arbeitslosengeld beziehen. Die Unterstützung der

Arbeitslosen hängt unter anderem von der Dauer der gearbeiteten Zeit und dem Alter der Betroffenen ab.

Retraite complémentaire

Die Rentenkassen AGIRC bzw. und ARRCO ergänzen die Grundrente. Den Mitarbeitern werden entsprechend den Abgaben, die sie an CRE bzw. IRCAFEX zahlen, Rentenpunkte zugeteilt. Die Zusatzrente wird auf

Grundlage der angesammelten Rentenpunkte berechnet, und zwar folgendermaßen: Anzahl der angesammelten Punkte x Punktwert = Bruttobetrag pro Jahr. Die Zusatzrente kommt zur Grundrente hinzu.

Für Unternehmen des Hoch-und Tiefbaus

CCPBRP

Die Anstalt CCPBRP zahlt das Urlaubsgeld an Mitarbeiter im Baubereich.

Im Falle von witterungsbedingten Arbeitsausfällen haben die Mitarbeiter Anrecht auf eine

Entschädigung, die sich der Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen von der Anstalt zurückerstatten lassen kann.

Art. L. 243-1-2 des

Sozialversicherungsgesetzes (eingefügt durch das Gesetz Nr. ° 2003-1199 vom 18. Dezember 2003, Art. 71, Amtsblatt vom 09/12/2003) « Der Arbeitgeber, dessen Unternehmen in Frankreich keine Niederlassung hat, erledigt sich seiner Verpflichtung zur Meldung und zur Zahlung gesetzlich oder tariflich vorgeschriebener Sozialabgaben und-beiträge für seine Mitarbeiter bei einem alleinzuständigen Beitreibungsamt, das vom Minister für soziale Sicherheit bestimmt wird. Der Arbeitgeber kann zur Erfüllung dieser Pflichten einen Vertreter in Frankreich benennen, der persönlich für die Erklärungen und Zahlungen der schuldigen Beträge haftet. Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nötigenfalls durch Erlass vom Staatsrat bestimmt ».

Art. R. 243-8-1 des

Sozialversicherungsgesetzes (eingefügt durch den Erlass Nr. 2004-890 vom 26. August 2004, Art. 5, Amtsblatt vom 29. August 2004) « Der für die soziale Absicherung zuständige Minister kann nach Anhörung der Zentralagentur der Sozialversicherungsanstalten die Anstalt des allgemeinen Sozialversicherungssystem bestimmen, an die Arbeitgeber die Meldungen und Beitragszahlungen für das gesamte oder einen Teil ihres Personals zu richten haben, und die konkreten Einzelheiten dazu festlegen » (...) « wenn das Unternehmen des Arbeitgebers keine Niederlassung in Frankreich hat ».

Erlass vom 29 September 2004 :

Bestimmt die Urssaf des Departements Bas-Rhin als zuständig für die Einziehung der Sozialabgaben des allgemeinen Sozialversicherungssystems bei Arbeitgebern, deren Unternehmen keine Niederlassung in Frankreich hat.

Rundschreiben der UNEDIC Nr. 05-07 vom 25. Februar 2005:

Bestimmt die Anstalt GARP (PÔLE EMPLOI) als zuständig für die Einziehung der Sozialabgaben der Arbeitslosenversicherung und zur Absicherung der Löhne im Fall des Konkurses bei Arbeitgebern, deren Unternehmen keine Niederlassung in Frankreich hat.

Anweisung 2005-80-DSI AGIRC-ARRCO vom 28/06/2005:

Gemäß Artikel L.243-1-2 bedeutet die Umsetzung der Vorgehensweise für die Rentenkassen AGIRC und ARRCO, eine einheitliche Stelle zu schaffen, die für diese Art von Unternehmen zuständig ist. AGIRC und ARRCO haben die Gruppe Taitbout und deren Institutionen CRE et IRCAFEX damit beauftragt.

Brief der CNSBTP vom 23. Juni 2005:

Unterricht den Minister für Gesundheit und Solidarität, dass die CCPBRP für die Unternehmen des Baubereichs ohne Niederlassung in Frankreich zuständig ist.

Begriffserläuterungen

Ausländisches Unternehmen

Jede im Ausland (innerhalb oder außerhalb der EWG) ansässige Firma, die auf dem französischen Markt Kunden erwerben oder Geschäfte betreiben will, ohne dazu eine Niederlassung oder Zweigstelle in Frankreich zu gründen, und die dazu einen oder Mitarbeiter in Frankreich einstellt oder nach Frankreich bringt.

Unternehmen und Niederlassung

Unternehmen : Im Sinn des Verzeichnisses Sirene¹, ist ein Unternehmen eine natürliche oder juristische Person, die selbständig eine Tätigkeit betreibt, die keine Lohnarbeit ist.

Es gibt zwei Hauptarten von Unternehmen :

- Personenunternehmen, in dem juristische Person und natürliche Person identisch sind, z.B. bei Kaufleuten, Handwerkern, Freiberuflern, Landwirten, usw.
- Kapitalgesellschaften, z.B. AG oder GmbH.

Niederlassung : Im Sinne des Verzeichnisses Sirene ist eine Niederlassung eine individuelle, örtlich definierte Betriebs- oder Produktionseinheit, die juristisch zu einem Unternehmen gehört. Sie ist Ort der Tätigkeitsausübung (Geschäft, Fabrik, Lager usw.).

Es müssen alle Bestimmungen des Artikels L7311-3 des französischen Arbeitsgesetzbuchs erfüllt sein, d.h.

- Tätigkeit für einen oder mehrere Arbeitgeber ;
- Ständige und ausschließliche Ausübung der Tätigkeit ;
- Keine Geschäfte auf eigene Rechnung ;
- Regelung des Verhältnis mit dem Arbeitgeber bezüglich:
 - . der Art der zu verkaufenden oder zu kaufenden Dienstleistung oder Waren,
 - . des Einsatzgebiets oder aufzusuchenden Kundenkategorie,
 - . des Vergütungssatzes.

¹Das Computerverzeichnis der Unternehmen und Niederlassungen SIRENE wurde 1973 aufgrund eines Erlasses gegründet, der in die Artikeln R. 123-220 bis R. 123-234 des fr. Handelsgesetzbuchs einfluss. Das Verzeichnis wird vom Statistikamt INSEE geführt (Quelle: INSEE).

Nützliche Adressen

Centre national
FIRMES ÉTRANGÈRES



Centre national firmes étrangères CNFE

16, rue Contades - 67307 SCHILTIGHEIM CEDEX
Tel. 00 33 (0)3 88 18 52 44 - Fax : 00 33 (0)3 88 18 52 74
00 33 (0)811 01 15 67 Nur für die Einfache Einstellungsmeldung (DUE)
E-mail : cnfe.strasbourg@urssaf.fr - www.urssaf.fr



INSEE Champagne-Ardenne

Division Entreprise - 10, rue Edouard Mignot - 51079 REIMS CEDEX
Tel. 00 33 (0)8 25 33 22 03 - Fax : 00 33 (0)3 26 48 60 60



pôle emploi

Pôle emploi services (Arbeitslosenversicherung)

14, rue de Mantes - BP 50 - 92703 COLOMBES
depuis la France : Tel. 0 826 080 877
depuis l'étranger : Tel. 00 33 (0)8 26 080 877
Fax : 00 33 (0)1 46 52 20 20 - www.pole-emploi.fr



Crav (Regionale Altersversicherungskasse)

Centre régional TDS - 36, rue du Doubs - 67011 STRASBOURG CEDEX 1
Tel. 00 33 (0)3 88 65 20 80 - DADS-U 00 33 (0) 821 10 67 60
Fax : 00 33 (0)3 88 65 24 40 - E-mail : tds@crav-am.fr



Cramam (Regionale Krankenversicherungskasse)

Prévention et gestion des risques professionnels
Direction tarification - 14, rue Adolphe Seyboth - 67010 STRASBOURG
Tel. 00 33 (0)3 88 14 34 03 (24)(13) - Fax : 00 33 (0)3 88 14 34 06
E-mail : prevention.documentation@cram-alsace-moselle.fr

NOVALIS TAITBOUT

Groupe Novalis Taitbout

Pôle ESEF - 4, rue du Colonel Driant - 75040 PARIS CEDEX 01
Tel. 00 33 (0)1 44 89 54 22 - Fax : 00 33 (0)1 44 89 43 04
E-mail : commercial.esef@novalistaitbout.com



CCPBRP

22, rue de Dantzig - 75756 PARIS CEDEX 15
Tel. 00 33 (0)1 44 19 26 26 - Fax : 00 33 (0)1 44 19 28 90
E-mail : service.adherent@ccpbrp.fr - www.ccpbrp.fr
Bei witterungsbedingten Ausfällen : Meldung der witterungsbedingten Ausfälle auf :
www.net-entreprises.fr

CCV.R.P.

CCVRP (Grundversicherung und Arbeitslosenversicherung)

7 et 9, rue Frédéric-Lemaître - 75971 PARIS CEDEX 20
Tel. 00 33 (0)1 40 33 78 01 - Fax : 00 33 (0)1 47 97 75 44
E-mail : etranger@ccvrp.com - Internet : www.ccvrp.com



OMNIREP (Zusatzrenten- und Vorsorgeversicherung)

30 - 32, rue Henri Barbusse - 92581 CLICHY CEDEX
Tel. 00 33 (0)1 41 06 24 00 - Fax : 00 33 (0)1 47 56 98 76
E-mail : affiliation-entreprises-omnirep@malakoffmederic.com - www.omnirep.asso.fr



NET-ENTREPRISES.FR

La solution globale pour vos déclarations sociales

www.net-entreprises.fr



Cleiss

11, rue de la Tour des Dames - 75436 PARIS CEDEX 09
Tel. 00 33 (0)1 45 26 33 41 - Fax : 00 33 (0)1 49 95 06 50
www.cleiss.fr